

**Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau
Vom 3. Juni 1997**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz-SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl., S. 691) hat die Technische Universität Chemnitz-Zwickau folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Abfolge der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Fehler im Prüfungsverfahren
- § 15 Zeitpunkt der Prüfung, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 16 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung (Freiversuch)
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Abschnitt

Diplom-Vorprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Zeugnis

Dritter Abschnitt

Diplomprüfung

- § 25 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 26 Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Fachliche Voraussetzungen für Teil II der Diplomprüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Klausurarbeiten in Teil II der Diplomprüfung
- § 31 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 32 Abbruch einer mündlichen Prüfung
- § 33 Wiederholung von Teil I und II der Diplomprüfung
- § 34 Zulassungsvoraussetzungen für Teil III der Diplomprüfung (Diplomarbeit)
- § 35 Abgabe der Diplomarbeit, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Rücktritt
- § 36 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 37 Zeugnis und Diplomurkunde

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmung

- § 38 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Prüfungsordnung betreffen sowohl Studentinnen als auch Studenten. Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts (§ 3 SHG).

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt", abgekürzt "Dipl.-Volksw.", verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten mit Anfertigung der Diplomarbeit acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium der Volkswirtschaftslehre gliedert sich in das Grundstudium von drei Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern.
- (3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Pflichtwahlfachbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten.
- (4) Vor der Meldung zu Teil II der Diplomprüfung (§ 26 Abs. 1) muß ein Praktikum von drei Monaten in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abgeleistet werden.

§ 3 Abfolge der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die ausschließlich schriftlich durchgeführt werden (§ 21). Die Diplomprüfung (§ 26) setzt sich aus Diplomklausuren, mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit zusammen. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Student hat sich spätestens zu dem Zeitpunkt zu Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung zu melden, der es erlaubt, diese bis zum Ende des dritten Fachsemesters abzuschließen.
- (3) Der Student hat sich spätestens zu dem Zeitpunkt zur Diplomprüfung zu melden, der es erlaubt, diese bis zum Ende des achten Fachsemesters abzuschließen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. In diesem Falle findet § 16 Anwendung.
- (5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung nicht bis Ende des siebten Semesters, die Diplomprüfung nicht spätestens fünf Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er erfüllt auch weitere ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus höchstens sieben Mitgliedern:
 1. einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzenden;
 2. einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. maximal fünf weiteren Mitgliedern.Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen mehr als die Hälfte Professoren sein.
- (3) Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß wird bei seiner Tätigkeit vom Prüfungsamt unterstützt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden des Ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Für Beschlußfähigkeit und Verfahren des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften der Fakultätsordnung sowie ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Widerspruchsbescheide werden vom Vorsitzenden auf der Grundlage eines Beschlusses des Prüfungsausschusses und, soweit es sich um Prüfungsverlauf und Bewertung von Prüfungsleistungen handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet davon zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Auch zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben werden.

(3) Ein Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und ebenfalls rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau aus, so kann der Prüfungsausschuß bei Einverständnis dieser Person beschließen, daß diese noch eine angemessene Zeit, in der Regel bis zu einem Jahr, als Prüfer tätig bleibt.

(5) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

(6) Für die Diplomarbeit kann ein Kandidat den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Betreuer.

(7) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 über die Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

2. die Voraussetzungen nach § 22 bzw. § 28 erfüllt,

3. mindestens das letzte Semester im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau eingeschrieben war. In Einzelfällen können im Rahmen der geltenden Vorschriften Ausnahmen zugelassen werden.

4. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung verloren hat.

(2) Eine Zulassung zur Prüfung scheidet aus, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang im Prüfungsverfahren befindet oder wenn er in einem solchen Studiengang unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

§ 7 Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen nach § 3 sind:

1. die Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen,

2. die mündlichen Prüfungen,

3. die Diplomarbeit.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis

glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfungen) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note im Rahmen einer Kollegialprüfung hört der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Ergebnis und Noten sind den Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Klausuren werden unter Aufsicht angefertigt. Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer; sie sollen so frühzeitig wie möglich, spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin durch Anschlag bekanntgegeben werden.

(2) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen.

(3) Die Benotung von schriftlichen Arbeiten in Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung oder den Abschluß des Studiums ist, erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufga

bensteller sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Bei einer Diplomarbeit, die nicht von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut wird, muß das Thema einen vom Prüfungsausschuß anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen.
- (4) Soll die Diplomarbeit außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, ist dies nur zulässig, wenn eine prüfungsberechtigte Person vor Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, die Erstbewertung gemäß § 10 Abs. 9 zu übernehmen.
- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Themen, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung (§ 35) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Der zweite Prüfer wird in Zweifelsfällen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (10) Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala (§ 11) durch Runden angepaßt.
- (11) Die Note der Diplomarbeit ist dem Kandidaten nach Abschluß der Bewertung umgehend durch den Betreuer oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:

1 = sehr gut	=eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Fach- und Gesamtnoten mit den Notenziffern 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 errechnete Fachnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind bestanden, wenn der Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Ergebnisse mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt und die einzelnen Prüfungsergebnisse nicht schlechter als 4,3 sind. § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten; § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung wird erst nach der mündlichen Prüfung festgestellt. Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet; die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote gelten § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten diese Prüfungen als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.
- (6) Außer im Falle eines Freiversuchs (§ 16) ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Ablauf der Meldefristen (§ 3 Abs. 3, 4; § 15 Abs. 4) oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so verkürzt sich die Dauer der Prüfung für ihn um die versäumte Zeit.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 2 oder 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.
- (5) Trifft der Prüfungsausschuß in den Fällen von Absatz 2 und Absatz 3 Entscheidungen zu Lasten des Kandidaten, so ist diesem hierüber unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, so kann auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet werden, daß für einen bestimmten oder alle Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 1 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 15 Zeitpunkt der Prüfung, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) Prüfungen werden in der Regel einmal pro Semester innerhalb eines nach Ende der Lehrveranstaltungen anzusetzenden Prüfungszeitraumes abgehalten.
- (2) Der jeweilige Prüfungszeitraum ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Meldefrist für die Kandidaten spätestens zwei Monate vor deren Ablauf, jedenfalls aber noch während der Vorlesungszeit, ortsüblich bekanntzugeben.
- (3) Die Termine der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Kandidaten haben sich innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung anzumelden. Über verspätet eingegangene Anmeldungen entscheidet der Prüfungsausschuß; sie können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 16 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung (Freiversuch)

- (1) Werden Fachprüfungen des Teils II der Diplomprüfung (§ 26 Abs. 1) erstmals vor Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden, so gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht erfolgt (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Aufbesserung der Note innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.
- (2) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 werden nicht angerechnet:
1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 19 Abs. 2 SHG,

2. Studienzeiten im Ausland,
3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die vom Kandidaten glaubhaft zu machen sind.

§ 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Eine im Studiengang Wirtschaft an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegte Diplomprüfung wird mindestens als Diplomvorprüfung angerechnet.
- (7) Weitere Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4, 6 und 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die rechtswidrige Zulassung vorsätzlich erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die Prüfungsleistungen Bestand haben.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird jedem Kandidaten auf Antrag in angemessener Weise Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Vor Ablegen der mündlichen Diplomprüfung kann Kandidaten, deren Klausurarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, mit Einverständnis der Prüfer Einsicht in ihre schriftliche Arbeit gewährt werden. In andere Klausuren kann auf Antrag beim Prüfer Einsicht genommen werden.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 12 Abs. 5 beim Prüfungsamt zu stellen. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Zweiter Abschnitt Diplom-Vorprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische

Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Dazu gehören vor allem die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches. Zugleich soll die Diplom- Vorprüfung dem Studenten eine frühzeitige Kontrolle seiner Fähigkeiten und Leistungen ermöglichen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird als studienbegleitende Prüfung durchgeführt.

§ 21 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung enthält drei Fachprüfungen:

1. Betriebswirtschaftslehre (BWL), bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen: Einführung in die BWL, BWL I (Produktion/Marketing), BWL II (Bilanzen/Finanzen), die jeweils mit einer im Regelfall schriftlichen Teilleistung abgeschlossen werden;
2. Volkswirtschaftslehre (VWL), bestehend aus den Lehrveranstaltungen: Einführung in die VWL, VWL I (Mikroökonomik), VWL II (Makroökonomik), die jeweils mit einer im Regelfall schriftlichen Teilleistung abgeschlossen werden;
3. Recht, bestehend aus den Lehrveranstaltungen: Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Öffentliches Recht, die insgesamt im Regelfall durch nur eine schriftliche Prüfung abgeschlossen werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die drei Fachprüfungen (Absatz 1) bestanden und Studienleistungen in den folgenden Fächern durch Scheine belegt sind:

1. Mathematik (I und II)
2. Statistik
3. Rechnungswesen (I und II)
4. Wirtschaftsinformatik.

(3) Die Teilprüfungen zu den Veranstaltungen nach Absatz 1 und die prüfungsrelevanten Studienleistungen zu den Veranstaltungen nach Absatz 2 werden in Form einer je mindestens 90-minütigen Klausur oder einer nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Leistung erbracht. Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 1.

§ 22 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen (§ 21 Abs. 1) ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 6 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
3. eine Angabe des Faches/der Fächer, auf das/die sich die Prüfung beziehen soll;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
5. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
6. ein Lichtbild.

Die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1, 5 und 6 müssen in der Regel nur bei der ersten Anmeldung vorgelegt werden.

(3) über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 3 können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Höchstens sieben Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 3 können zweimal wiederholt werden.

(3) Wiederholungen nach Absatz 1 und 2 müssen innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf des Prüfungszeitraumes für den vorausgegangenen, nicht bestandenem Leistungsnachweis abgelegt werden. Der Anspruch erlischt, wenn der Kandidat die Frist aus Gründen versäumt, die er zu vertreten hat.

§ 24 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten (in Ziffern) und die Gesamtnote (in Ziffern und Worten) enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Tag des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Dritter Abschnitt Diplomprüfung

§ 25 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung ist nach Maßgabe des § 26 so durchzuführen, daß sie in der Regel mit Abschluß des achten Semesters vollständig abgelegt werden kann.

§ 26 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen:

Teil I: Die studienbegleitenden schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Hierzu gehören:

1. Der Volkswirtschaftslehre-Kern mit den Fächern:
 - a) Wirtschaftspolitik II,
 - b) Mikroökonomik II,
 - c) Makroökonomik II,
 - d) Finanzwissenschaft II.
2. Die gewählte Spezielle Volkswirtschaftslehre, die gemäß § 7 Absatz 4 der Studienordnung aus einer Auswahl aus den Fächern
 - a) Allokation und Gleichgewicht,
 - b) Dogmengeschichte,
 - c) Konjunktur und Wachstum,
 - d) Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 - e) Kapitaltheorie,
 - f) Regional- und Strukturpolitik,
 - g) Geld- und Finanzmarkttheorie,
 - h) Theorie und Politik des öffentlichen Sektors,
 - i) Umwelt- und Ressourcenökonomie,
 - j) Industrieökonomikgebildet wird.
3. Das gewählte Pflichtwahlfach, sofern es aus folgenden Gebieten stammt:
 - a) Sprachen,
 - b) Ingenieurwissenschaften,
 - c) Wirtschaftsrecht,
 - d) Soziologie.

Teil II: Die in einem zusammenhängenden Prüfungszeitraum stattfindenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre und Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sowie das gewählte Pflichtwahlfach, wenn es ebenfalls in einem zusammenhängenden Prüfungszeitraum geprüft wird. Hierzu gehören die Fächer der Speziellen Betriebswirtschaftslehre sowie die Wirtschaftsinformatik. Die schriftlichen Prüfungen finden nach Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters statt; die mündlichen Prüfungen werden zu Beginn des darauffolgenden Semesters, nach Möglichkeit in den ersten fünf Wochen, abgenommen.

Teil III: Die Diplomarbeit, die vor oder nach den Prüfungen des Teils II bearbeitet werden kann.

(2) In Teil I der Diplomprüfung bestehen die Teilprüfungen aus einer zweistündigen Klausur oder einer mindestens 20-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Im Volkswirtschaftslehre-Kern sowie in der Speziellen Volkswirtschaftslehre sind jeweils drei Fachprüfungen und ein Seminar erfolgreich zu absolvieren.

§ 27 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den gemäß § 26 Abs. 1, Teil II vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28 Fachliche Voraussetzungen für Teil II der Diplomprüfung

(1) Bei der schriftlichen Anmeldung zu Teil II der Diplomprüfung sind neben den in § 6 aufgeführten allgemeinen Anforderungen Nachweise vorzulegen über:

1. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine nach § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung,
2. im Volkswirtschaftslehre-Kern sowie in der Speziellen Volkswirtschaftslehre jeweils die erfolgreiche Teilnahme an drei Fachprüfungen und einem Seminar;
3.
 - a) im Pflichtwahlfach Sprachen die erfolgreiche Teilnahme an drei sprachpraktischen Übungen und einem fremdsprachlichen Seminar zur Landeskunde jeweils in der gewählten Fremdsprache;
 - b) im Pflichtwahlfach Wirtschaftsinformatik die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar;
 - c) im Pflichtwahlfach Ingenieurwissenschaften die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen und einem Praktikum aus dem betreffenden Vertiefungsbereich;
 - d) im Pflichtwahlfach Wirtschaftsrecht die erfolgreiche Teilnahme an drei Veranstaltungen, hierunter fällt auch ein Seminar oder eine Fallstudie;
 - e) im Pflichtwahlfach Spezielle Betriebswirtschaftslehre die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Fallstudie;
 - f) im Pflichtwahlfach Soziologie die erfolgreiche Teilnahme an drei Veranstaltungen, hierunter fällt auch ein Seminar oder eine Fallstudie.
4. eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens fünf Lehrveranstaltungen der gewählten Pflichtsprache aus dem angebotenen Sprachenkatalog der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau;
5. ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium;

6. die Immatrikulation an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau, zumindest im letzten der Prüfung vorausgehenden Semester.

(2) Der Anmeldung sind als weitere Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung über die vom Prüfungskandidaten gewählten Prüfungsfächer;
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf;
3. ein Lichtbild;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden hat, sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) Die Unterlagen gemäß § 28 Abs. 2 sind der Meldung zur Diplomprüfung nur beizufügen, sofern diese Unterlagen nicht schon nach § 22 vorgelegt wurden. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zu Teil II der Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach § 6 und § 28 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
2. die Prüfungsunterlagen unvollständig sind und nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten, angemessenen Frist ergänzt werden,
3. der Kandidat die Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zu Teil II der Diplomprüfung ist dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

§ 30 Klausurarbeiten in Teil II der Diplomprüfung

(1) In den in § 26 Abs. 1, Teil II genannten Fächern ist gemäß den vom Prüfungsausschuß festgelegten Bedingungen eine Klausurarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt jeweils vier Stunden.

(2) Die Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsorte spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. Die Ladung kann mit der Bekanntgabe nach § 29 Abs. 3 verbunden werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Noten der Klausurarbeiten innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen des Prüfungszeitraums (§ 9 Abs. 3) bekannt.

§ 31 Durchführung der mündlichen Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt; § 8 Abs. 2 ist zu beachten. Die Dauer der mündlichen Prüfung in den Prüfungsfächern beträgt etwa 20 Minuten je Kandidat und Fach. Bei Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

§ 32 Abbruch einer mündlichen Prüfung

Bricht ein Kandidat aus triftigen Gründen die Prüfung während der mündlichen Diplomprüfungen ab, so bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Fachnoten bestehen. Der Kandidat muß die Prüfung spätestens zum nächsten Prüfungstermin fortsetzen.

§ 33 Wiederholung von Teil I und II der Diplomprüfung

(1) Fachprüfungen nach § 26 Abs. 1, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. § 23 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen der in

§ 26 Abs. 1, Teil II genannten Fächer ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Antrag auf zweite Wiederholung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen; dabei ist das Vorliegen eines Ausnahmefalles glaubhaft zu machen. Die Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre-Kern ist nur für ein Fach zulässig. In der Speziellen Volkswirtschaftslehre sind insgesamt acht Prüfungsteilnahmen statthaft, einschließlich erster und ggf. zweiter Wiederholungsprüfungen.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für Teil III der Diplomprüfung (Diplomarbeit)

Voraussetzung für die Zulassung zum Teil III der Diplomprüfung sind:

1. die Zugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1;
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine gleichwertige Prüfungsleistung im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 1;
3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Volkswirtschaftslehre;
4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem volkswirtschaftlichen Seminar.

§ 35 Abgabe der Diplomarbeit, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Rücktritt

(1) Die Diplomarbeit ist vier Monate nach der Ausgabe des Themas in zwei maschinenschriftlichen und in deutscher Sprache abgefaßten gebundenen Ausfertigungen abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Frist bezüglich der Abgabe der Diplomarbeit wird durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung gewahrt. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend"

(§ 11 Abs. 1) bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und nach einer Befürwortung durch den Betreuer der Diplomarbeit bei Vorliegen besonderer Umstände, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um bis zu acht Wochen verlängern, wenn dies vor Ablauf der Abgabefrist beantragt wird.

(3) Liegen triftige Gründe vor, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, ist einmalig ein Rücktritt von der Diplomarbeit möglich. Ein diesbezüglicher Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist an den Prüfungsausschuß zu richten. Spätestens ein Jahr nach erfolgtem Rücktritt ist die Diplomarbeit mit neuem Thema anzumelden.

§ 36 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann bei Bewertung mit "nicht ausreichend" einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Mit der Wiederholung muß spätestens innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe begonnen werden. Eine Rückgabe des Themas (§ 10 Abs. 7) ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 37 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des letzten Prüfungsteils ein Zeugnis und eine Diplomurkunde auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält:

- * die Bezeichnung des wissenschaftlichen Studienganges
- * die Prüfungsfächer
- * die in den Fachprüfungen erzielten Noten (in Ziffern)
- * ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der gewählten Pflichtsprache
- * die Namen der Prüfer
- * das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers
- * die Gesamtnote (in Ziffern und Worten).

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Abgabetag der Diplomarbeit oder der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät oder deren Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplom-Grades beurkundet.

(4) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" zu führen.

Vierter Abschnitt Schlußbestimmung § 38 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau tritt mit der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie ist im Amtsblatt (Amtliche Bekanntmachungen) der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau zu veröffentlichen.

(2) Notwendige Übergangsregelungen sind vom Prüfungsausschuß festzusetzen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 08.01.1996 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 13.02.1996 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14. April 1997 (2-7831.11/161). Die Genehmigung wird zunächst befristet bis zum 30.06.1999 ausgesprochen.

Chemnitz, den 3. Juni 1997

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht